

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. September 2025

## **Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)**

### **Bericht und Antrag Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2025 und am 22. September 2025 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und JSD DS Christof Würsch die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

#### **1 Ausgangslage**

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 439 vom 1. Juli 2025 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen.

#### **2 Stellungnahme der Kommission SJS**

##### **2.1 Rückweisungsantrag**

Das Hauptanliegen der Vorlage zielt darauf ab, dass der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) neu nicht mehr selbständig ist, sondern in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) integriert wird.

Die Kommission diskutierte darüber, ob der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben müsste. Eine Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass der Hilfsfonds selbständig bleiben müsse. Der Hilfsfonds gibt es schon seit 1920 und es hätte gezeigt, dass dieser gut separat und selbständig funktionieren kann. Als wesentlich wurde hervorgehoben, dass eine Verwaltungskommission im Hintergrund wichtig ist, um den Fortbestand des Hilfsfonds zu gewährleisten. Fehle dieses Organ, bestehe die Sorge, dass der Fonds schrittweise durch die Hintertüre abgeschafft werden könnte.

Ein entsprechender Antrag, das Geschäft dem Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen, wurde knapp mit 6:5 Stimmen (keine Enthaltung) gutgeheissen.

**Rückweisungsantrag:**

Die Vorlage ist an den Regierungsrat zurückzuweisen.

**Begründung:**

*Der Hilfsfonds ist weiterhin von einer selbständigen Anstalt zu führen.*

*Die materiellen Bestimmungen, insbesondere in den Kapiteln 2. Mittel des Hilfsfonds, 3. Entschädigungsberechtigung, 4. Ermittlung des Schadens, 5. Entschädigungen, 6. Rechtsschutz und die Fremdänderungen sollen dabei gegenüber der Vorlage nur soweit angepasst werden, als dies im Hinblick auf die Beibehaltung der Selbständigkeit der Anstalt erforderlich ist. Gleiches gilt für die Bestimmungen gemäss Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.*

Die grosse Minderheit ist der Ansicht, dass die Zusammenlegung damals Wunsch des Parlaments gewesen ist. Das Gesetz ist nun geschrieben und es ist an der Zeit, diese Neuerung umzusetzen. Auch das Know-how der Schätzer bleibt erhalten, da weiterhin dieselben Personen diese Aufgabe wahrnehmen würden. Zudem sieht sie die Gefahr der Abschaffung des Hilfsfonds nicht. Eine Abschaffung würde so oder so eine gesetzliche Änderung benötigen, was ja wiederum vom Landrat gemacht würde. Dies komme auch nicht von der NSV. Das Know-how, welches von den Schätzern komme, bleibe ja erhalten.

**2.2 Allgemeine Ausführungen zum Gesetz**

Nebst der Diskussion um die Zusammenlegung des Hilfsfonds mit der Nidwaldner Sachversicherung ergab sich keine weitere Diskussion zum Inhalt des Gesetzes. Bei der Abstimmung, falls der Rückweisungsantrag im Landrat abgelehnt wird, heisst die Kommission SJS die Vorlage mit knapper Mehrheit gut.

**3 Antrag der Kommission SJS**

Die Kommission SJS beantragt mit 6:5 Stimmen (keine Enthaltungen), die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen.

*Eventualiter:*

Die Kommission SJS beantragt mit 6:5 Stimmen (keine Enthaltungen) die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, NG 867.3) gutzuheissen, sofern der Rückweisungsantrag abgelehnt wird.

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki  
Präsident



MLaw Desirée Inderkum  
Kommissionssekretärin